

Vertrag

Zwischen der

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist, vertreten durch den Kirchenvorstand, dieser wiederum vertreten durch Frau Pastorin Vivian Reimann-Clausen und Herrn Hans-Henning Schwier – nachstehend Kirchengemeinde genannt-

und

der kommunalen Gemeinde Moorrege, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Weinberg und den 1. stellv. Bürgermeister Herrn Georg Plettenberg – nachstehend Gemeinde Moorrege genannt-

wird zur Finanzierung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstück , Gebäude

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und der darauf errichteten Gebäude, Gemarkung Moorrege, Flur 11, Flurstück Nr. 88/5. Außerdem ist sie verantwortlich für das Erbpachtgrundstück Flur 11, Flurstück 103/20.

§ 2

Rechtsträger

(1) Die Kirchengemeinde betreibt als Rechtsträgerin auf den in § 1 genannten Grundstücken einen Friedhof mit Kirche und Betriebsgebäuden.

(2) Die Rechtsträgerin der Einrichtung wird durch den Kirchenvorstand vertreten. Der Kirchenvorstand hat die Verantwortung für den laufenden Betrieb des Friedhofs. Er nimmt

die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, er hat die finanzielle Verantwortung und das uneingeschränkte Haushaltsrecht, er erlässt die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung.

(3) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er ist kirchlich ausgerichtet.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach der Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen (Friedhofsrichtlinien der NEK vom 18.02.1992 in der jeweiligen Fassung) und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

§ 4

Bestimmung des Friedhofs

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Moorrege hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Personen bestattet werden, die bei ihrem Ableben zwar außerhalb des Bereiches der Gemeinde Moorrege gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich der Gemeinde Moorrege wohnhaft waren. Über Ausnahmen entscheidet der/ die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Moorrege-Heist.

§5

Betriebskosten

(1) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs entstehenden Aufwendungen werden durch Gebühren und andere Einnahmen gedeckt. Sofern eine Kostendeckung nicht erreicht wird, wird ein dadurch entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der

Gemeinde Moorrege gedeckt. Der Friedhof wird nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung geführt.

(2) Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen der Kirchengemeinde dürfen grundsätzlich nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs in Anspruch genommen werden. Selbstanleihen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Ein im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres festgestelltes Betriebskostendefizit wird von der Gemeinde Moorrege durch Gewährung von Zuschüssen gedeckt. Die Höhe der Zuschüsse durch die Gemeinde Moorrege wird durch das tatsächliche Betriebskostendefizit begrenzt.

Erkennbare Mindereinnahmen sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zu einem Betriebskostendefizit von insgesamt mehr als 2% des Haushaltsvolumens führen oder ein im Haushalt ausgewiesenes Betriebskostendefizit um insgesamt mehr als 10 % erhöhen, sind dem Friedhofsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zu leisten sind.

(4) Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Betriebskostenzuschuss in zwei gleichen Raten, und zwar am 01.04. und am 01.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan des Friedhofs. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Evtl. Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen ist der Gemeinde Moorrege der Haushaltsplan des Friedhofs des Folgejahres bis zum 15. September eines jeden Jahres vorzulegen.

(5) Haushalts – und Stellenplan des Friedhofs werden mit Zustimmung der Gemeinde Moorrege nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchenvorstand festgestellt und beschlossen. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung und zur Zustimmung des Haushaltsplanentwurfes ist der Gemeinde Moorrege der Haushaltsplanentwurf bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen. Die Zustimmung der Gemeinde Moorrege gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12. keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

§ 6 Friedhofsausschuss

(1) Die Kirchengemeinde bildet gemäß Artikel 17 Abs. 3 der Verfassung der NEK einen Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten (Friedhofsausschuss).

Der Friedhofsausschuss besteht aus

- 3 Mitgliedern der Kirchengemeinde , die der Kirchenvorstand beauftragt,
- davon mindestens 2 Mitglieder aus dem Kirchenvorstand
- 3 Vertreter /in der Gemeinde Moorrege

Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Moorrege und der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde haben Gastrecht, das mit einem Rederecht verbunden ist.

Die Vertragsparteien haben das Recht, stellvertretende Ausschussmitglieder, die bei Verhinderung der Ausschussmitglieder volles Stimmrecht haben, zu benennen.

Der /die Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, der/die Stellvertreter/in aus den Vertretern der Gemeinde Moorrege gewählt.

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Friedhofsausschuss hat die Aufgabe, die Rechtsträgerin der Einrichtung zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Er hat über Themen, die den Friedhof betreffen, zu beraten. Die Beratungsergebnisse sind an die Trägerin vor deren Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Der Friedhofsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Stellenplans
- b) Festsetzung der Gebühren
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich evtl. Nachträge

(4) Der Friedhofsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Rechtsträgerin des Friedhofs - vertreten durch den Kirchenvorstand – obliegt die Beschlussfassung über die Beratungen und Empfehlungen des Friedhofsausschusses.

Beabsichtigt die Rechtsträgerin mit ihrer Beschlussfassung von den Beratungsergebnissen und Empfehlungen des Friedhofsausschusses abzuweichen, so hat sie dies dem Friedhofsausschuss unter der Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Friedhofsausschuss gibt der Rechtsträgerin nach erneuter Beratung für deren abschließende Beschlussfassung eine Stellungnahme ab.

Bei Beschlüssen zu Investitionen mit einem Wert ab 10.000 Euro für Anschaffungen, Tiefbau oder Hochbau sowie bei Beschlüssen zur Festsetzung der Gebühren ist der Kirchenvorstand an die Beschlussfassung des Friedhofsausschusses gebunden. Gemäß Art. 35 i. V. m. Art. 15 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bedarf die Beschlussfassung zur Festsetzung der Gebühren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(6) Der Friedhofsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2010. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01. 2009 in Kraft.

§ 8

Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Moorrege, den 30.11.2008

Für die Ev- Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist

.....

.....
(Siegel)

Moorrege, den 30.11.2008

Für die Gemeinde Moorrege

.....

.....
(Siegel)